



Bekanntgabe
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der der
Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG in
Emmerich am Rhein

Az.: 54.06.04.11-10

Düsseldorf, den 6. Juni 2023

Die Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Emil-Moog-Platz 13 in 44137 Dortmund beabsichtigt, auf dem Grundstück in Emmerich am Rhein, Gemarkung Elten, Flur 2, Flurstück 1024 zur Bauwasserhaltung Grundwasser bis zu einem Volumen von insgesamt 1,5 Mio. m³ zu entnehmen. Das geförderte Grundwasser soll auf dem Nachbargrundstück versickert und teilweise in einen nahegelegenen Graben eingeleitet werden.

Für die Grundwasserentnahmen sowie die Versickerung und Einleitung des gehobenen Wassers hat die NETG am 10.08.2022, in der Fassung vom 02.03.2023, zuletzt ergänzt am 08.05.2023, die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der jeweils geltenden Fassung beantragt.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ ist in Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der jeweils geltenden Fassung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVP ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVP aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVP zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Vorhabens

Die bestehende Erdgasverdichterstation der NETG in Emmerich-Elten soll um eine weitere Verdichtereinheit erweitert werden. Für die Errichtung von neuen Gebäuden zur Aufnahme weiterer Anlagenteile ist es notwendig, den Grundwasserspiegel in den Baugruben durch eine geschlossene Wasserhaltung temporär abzusenken. Hierzu soll über Horizontaltiefendrainagen mittels Kolbenpumpen im Vakuumverfahren und mittels Filterlanzen Grundwasser mit einer Menge von 300 m³/h und 5.000 m³/d entnommen werden. Über die gesamte Bauzeit werden maximal 1,5 Mio. m³ Grundwasser gefördert. Die



Grundwasserentnahmen werden auf die Dauer der Bautätigkeit befristet. Die Förderung erfolgt nur in dem Maße, wie es zur Trockenhaltung der Baugruben erforderlich ist. Bei niedrigen Grundwasserständen wird sich die Entnahmemenge entsprechend reduzieren. Es werden nur elektrisch angetriebene, geräuscharme Pumpen eingesetzt.

Das gehobene Grundwasser wird vorrangig mit einer Volumenstrom von bis zu 150 m³/h über eine Versickerungsmulde, die auf dem Nachbargrundstück auf einer Fläche von 4.200 m² errichtet wird, versickert und dem Wasserkreislauf wieder zugeführt. Darüber hinaus gehende Mengen werden in die nahegelegene Vorflut über eine Einleitstelle an der Bundesstraße B8/Wehler Königsweg abgeleitet.

Standort des Vorhabens

Das Stationsgelände der Verdichterstation Elten befindet sich in Emmerich am Rhein, ca. 500 m südlich der Deutsch-Niederländischen-Grenze, unweit der niederländischen Ortschaft Babberich. Die bebaute Fläche liegt in einem kleinen Waldstück, umgeben von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Das Gebiet wird über Gräben entwässert. Westlich angrenzend zur Station verläuft von Nordwesten nach Südosten die zweigleisige und elektrifizierte Eisenbahnstrecke Nr. 2270 „Oberhausen Hbf – Arnhem“ der Deutschen Bahn AG. Die nächste Wohnbebauung befindet sich nordöstlich 700 m entfernt.

Die nächstgelegenen Schutzgebiete Natura 2000 Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) und das Naturschutzgebiet „Knauheide“ ((KLE-006) befinden sich außerhalb des Grundwasserabsenkbereichs in 430 bis 640 m bzw. 1.380 m Entfernung. Das Vorhabensgrundstück liegt im Landschaftsschutzgebiet „VO Rees“ (LSG-4102-0001). An der südwestlichen Grenze des bestehenden Stationsgeländes, dem nord-südlichen Verlauf der erdverlegten Gasleitungstrasse folgend, liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Sandtrockenrasen auf der Pipelinetrasse“ (BK-4102-016), ein Sandtrockenrasen mit eingestreuten Strauchgruppen der sich auf der Erdgasleitungstrasse etabliert hat. Auf einer Länge von 300 m und einer Breite von 25 m zieht er sich als Streifen zwischen einem Nadelholzbestand hin. Als Schutzziel wird in der Biotopbeschreibung der Erhalt des Sandtrockenrasens genannt. Für die Wasserhaltung, -versickerung und -ableitung sind keine Eingriffe in die umgebenden Gehölze erforderlich.

Der Grundwasserkörper 2799_02 „Niederungen des Rheins“, aus dem Grundwasser entnommen werden soll, ist in einem mengenmäßig guten Zustand. Der chemische Zustand ist aufgrund überhöhter Nitratwerte als schlecht eingestuft. Der Grundwasserspiegel wurde auf dem Gelände der Verdichterstation zwischen 1,8 m und 2,7 m unter GOK ermittelt. Für die Wasserhaltungsmaßnahmen wird der Bauwasserstand mit 1,7 m unter GOK und das



Absenzziel mit 3,6 m unter GOK angesetzt. Die natürliche Grundwasserschwankung beträgt 2,2 bis 2,8 m.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Durch die Grundwasserentnahmen wird der Grundwasserspiegel in einem Radius von bis zu 265 m um die Baugruben abgesenkt. Entnahmen Dritter sowie grundwasserabhängige Landökosysteme sind durch die Grundwasserabsenkung nicht betroffen. Setzungen sind aufgrund der Bodenbeschaffenheit auszuschließen. Die Versickerungsmulde wird nach Abschluss der Grundwasserhaltung rückgebaut und die Fläche rekultiviert. Durch die Wasserhaltungsmaßnahmen werden keine besonders oder streng geschützten Arten beeinträchtigt.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft des Gesamtvorhabens werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Die am Baufeldrand stockenden Gehölzinseln werden in Zeiten eines baubedingt abgesenkten Grundwasserspiegels nach Maßgabe der Umweltbaubegleitung mittels Pumpwasser bewässert. Das gehobene Grundwasser wird ortsnahe versickert bzw. in die Vorflut eingeleitet und dem Grundwasserkörper wieder zugeführt. Nach Einstellung der Grundwasserentnahme werden sich die ursprünglichen hydraulischen Grundwasserverhältnisse wieder einstellen. Die qualitativen und quantitativen Eigenschaften des Grundwasserkörpers 2799_02 „Niederung des Rheins“ werden nicht verändert. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind aufgrund der temporären Grundwasserentnahme und der geringen, lokal begrenzten Grundwasserabsenkung nicht zu befürchten.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass von dem Vorhaben der NETG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet
Lars Gühlstorf



Hinweis:

Das Dezernat 54 – Wasserwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz - befindet sich in der Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf

Telefonzentrale: 0211 475-5499

Zentrales Fax: 0211 475-2987

Postanschrift:

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 54

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Zentrale E-Mail:

Dezernat54@brd.nrw.de

Internetauftritt:

www.brd.nrw.de

Stand:

06.06.2023

